

Präambel: Die Statuten werden in der Abteilungsordnung erläutert.

Art. 1. Name und Sitz

1. Die Abteilung Pfadi AAREWACHT LYSS ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Lyss.
2. Das Gebiet der alten Aare und die Umgebung von Lyss waren bei der Gründung und Benennung der Abteilung ausschlaggebend.

Art. 2. Zugehörigkeit

1. Der Verein ist eine rechtlich selbstständige Unterorganisation des Bezirkes Sense-Seeland, insbesondere der Pfadi Kanton Bern (PKB) und der Pfadibewegung Schweiz (PBS). Deren Statuten und Reglemente finden ergänzende Anwendung und sind für die Abteilung verbindlich.

Art. 3. Zweck

1. Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere "die fünf Beziehungen und die sieben Methoden".
2. Grundlegend für die Tätigkeit der Abteilung ist die Anwendung der von Robert Baden-Powell angeregten pfadfinderischen Methode.
3. Leitsätze sind das Pfadigesetz und das -versprechen.

Art. 4. Gliederung

1. Die Abteilung gliedert sich in Stufen der verschiedenen Altersstufen, welche aus Einheiten und Gruppen bestehen. Mehrere Gruppen bilden dabei eine Einheit.
2. Die Einheiten und Gruppen werden wie folgt bezeichnet:

Stufe	Einheit	Gruppe
<i>Biberstufe</i>	-	-
<i>Wolfsstufe</i>	<i>Meute</i>	<i>Rudel</i>
<i>Pfadistufe</i>	<i>Trupp</i>	<i>Fähnli</i>
<i>Piostufe</i>	<i>Equipe</i>	-
<i>Roverstufe</i>	<i>Rotte</i>	-

Art. 5. Mitglieder

1. Mitglieder sind die Jugendlichen in den verschiedenen Einheiten (Stufen) der Abteilung gemäss dem Bestandsverzeichnis.
2. Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS, anerkennen und befolgen somit auch die Statuten und Regeln der PKB und PBS
3. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Abteilungsleitung, für Jugendliche unter 16 Jahren durch den Inhaber der elterlichen Sorge / Erziehungsberechtigte.
4. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung möglich, wobei der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres zu begleichen ist.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz anzugeben.
6. Versicherung ist Sache des Mitglieds.

Art. 6. Organisation

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Abteilungsrat als Mitgliederversammlung und oberstes Organ
 - b. Der Aarewachtrat als Vereinsvorstand
 - c. Das Aarewachtfähnli
 - d. Die Revisionsstelle

Art. 7. Der Abteilungsrat (Mitgliederversammlung)

1. Er hat die Funktion der Vereinsversammlung gem. Art. 64ff ZGB. Der Abteilungsrat ist das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet.
2. Der Abteilungsrat findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt und wird vom Präsidium oder der Abteilungsleitung geleitet.
3. Wahlen und Beschlüsse erfolgen über das einfache Mehr, wobei jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt ist und es keinen Stichentscheid gibt.
4. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre werden durch den Inhaber der elterlichen Sorge / Erziehungsberechtigte an der Versammlung vertreten.
5. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch die direkte Mitteilung an die Mitglieder oder durch eine Publikation im Vereinsblatt oder auf der Vereinshomepage. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung des Abteilungsrats verlangen.
7. Die Aufgaben des Abteilungsrats sind:
 - a. Er wählt oder bestätigt für eine Amtsperiode von 2 Jahren, beginnend mit dem Abteilungsrat, an welchem die Wahl stattfindet, und unter Berücksichtigung allfälliger Amtszeitbeschränkungen:
 - i. Das Präsidium, derer Personen nicht gleichzeitig in der Abteilungsleitung sein dürfen
 - ii. Die Abteilungsleitung, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung
 - iii. Die übrigen Mitglieder des Aarewachtrats
 - iv. Die Revisionsstelle, wobei derer Personen nicht dem Aarewachtrat angehören dürfen
 - b. Lässt sich über den Stand der Finanzen orientieren
 - c. Nimmt den Revisionsbericht zur Kenntnis
 - d. Genehmigt die Jahresrechnung
 - e. Bestimmt den jährlichen Mitgliederbeitrag
 - f. Genehmigt das Abteilungsbudget
 - g. Beschliesst über Statutenänderungen
 - h. Beschliesst über die Auflösung des Vereins
8. Für gewählte Personen gilt eine Amtszeitbeschränkung von 18 Jahren je Amt, wobei ad interim geführte Ämter nicht zur Amtszeit zählen.
9. Von den Sitzungen des Abteilungsrats wird ein Protokoll erstellt, welches an der nächsten Sitzung des Abteilungsrats zu genehmigen ist.

Art. 8. Der Aarewachtrat (Vereinsvorstand)

1. Er besteht aus folgenden Ämtern:
 - a. Dem Präsidium,
 - b. Der Abteilungsleitung,
 - c. Den Stufenleitungen,
 - d. Der Abteilungskasse,
 - e. Dem Sekretariat,
 - f. Der Materialverwaltung,
 - g. Der Heimverwaltung
 - h. Der Elternvertretung
2. Er wird vom Präsidium nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern des Aarewachtrats einberufen.
3. Im Aarewachtrat sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
4. Seine Aufgaben sind:
 - a. Er unterstützt die Arbeit des Aarewachtfähnli
 - b. Informiert sich eingehend über das Leben in den Stufen
 - c. Hilft mit, die Abteilung gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten
 - d. Kann den Abteilungsrat einberufen
 - e. Ist für die Rechnungsführung der Abteilung zuständig
 - f. Ist für den ordnungsgemässen Einzug der Mitgliederbeiträge zuständig
 - g. Genehmigt Änderungen an der Abteilungsordnung
 - h. Entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, als Rekursinstanz ist der Abteilungsrat anzugeben
5. Die Mitglieder des Aarewachtrats nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls ein Mitglied des Aarewachtrats in einen Interessenskonflikt gerät, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:
 - a. Das betroffene Mitglied informiert das Präsidium und enthält sich der Stimmabgabe
 - b. Das betroffene Mitglied tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Aarewachtrats über das Thema aus
 - c. Die Stimmenthaltung des Mitglieds wird protokolliert
 - d. Falls die betroffene Person dem Präsidium angehört, informiert sie ihre Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Stimmabgabe
 - e. Falls ein Mitglied des Aarewachtrats in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, können die restlichen Mitglieder des Aarewachtrats unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen
6. Zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift für den Verein sind:
 - a. Das Präsidium
 - b. Die Abteilungsleitung
 - c. Die Abteilungskasse, jedoch nur im Verkehr mit Banken und Postkonto

Art. 9. Das Aarewachtfähnli

1. Es besteht aus allen aktiven Leitenden der Abteilung sowie der Abteilungsleitung.
2. Es wird von der Abteilungsleitung nach Bedarf einberufen.
3. Die Mitglieder des Aarewachtfähnlis tragen gemeinsam die Verantwortung für die Abteilung.
4. Im Aarewachtfähnli sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
5. Seine Aufgaben sind:
 - a. Über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung beraten und entscheiden, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe.
 - b. Legt Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Stufen.
 - c. Sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung ihre persönliche Entwicklung entsprechend der Pfadilaufbahn fördern können. Dabei werden die Stufenprofile der PBS miteinbezogen.
 - d. Betreut alle Leitenden
 - e. Plant die Ausbildung auf Abteilungsebene und ermöglicht den Leitenden die entsprechenden Aus- und Weiterbildungen
 - f. Pfl egt Kontakt gegen aussen, besonders zu den Eltern und anderen Jugendorganisationen am Sitz des Vereins
6. Die Abteilungsleitung besteht aus einem/einer oder mehreren Abteilungsleitenden.
7. Ein/eine Abteilungsleiter*In wird durch den Abteilungsrat gewählt und von der Kantonsleitung im Amt bestätigt:
 - a. Die gewählte Person muss die gesetzliche Volljährigkeit besitzen.
 - b. Sie schlägt dem Abteilungsrat eine Nachfolge vor
8. Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:
 - a. Die Abteilung zu leiten
 - b. Die Leitpersonen funktionsgerecht ausbilden zu lassen
 - c. Entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern
 - d. Vertritt die Abteilung gegenüber der PBS und deren Unterabteilungen sowie der Öffentlichkeit
 - e. Leitet die Sitzungen des Aarewachtfähnlis und ist dafür verantwortlich, dass diese ordnungsgemäss ihren Aufgaben nachkommen
 - f. Erstellt zusammen mit der Abteilungskasse und dem Präsidium das Betriebsbudget zuhanden des Aarewachtrats
 - g. Kann die Einberufung des Abteilungsrats verlangen
 - h. Kann die Einberufung des Aarewachtrats verlangen
 - i. Nimmt an den Sitzungen des Aarewachtrats teil
 - j. Wählt und bestätigt die Leitpersonen, respektive das Leitungsteam für die einzelnen Stufen und die übrigen Aufgabenbereiche innerhalb der Abteilung
 - k. Kann Änderungen an der Abteilungsordnung beantragen

Art. 10. Kommunikation

1. In einer Krisensituation (Bsp. Unfall mit Todesfolge) kommuniziert das Präsidium in Absprache mit dem Aarewachtrat (Vorstand) gegenüber der Öffentlichkeit.
2. Ist das Präsidium selbst in die Situation involviert, so wählt der Aarewachtrat eine für die Kommunikation zuständige Person.

Art. 11. Finanzen

1. Die Abteilungskasse besteht aus einer oder mehreren Kassierer*Innen
2. Sie führen die Rechnung der Abteilung, ihre Aufgaben sind:
 - a. Erstellen der Jahresrechnung und prüfen derselbigen durch die Revisionsstelle
 - b. Legen dem Abteilungsrat jährlich eine abgeschlossene Rechnung vor, welche über den Rechnungsverkehr und Vermögensstand Aufschluss gibt
 - c. Verwaltet das Vermögen des Vereins
 - d. Regeln die laufenden Finanzgeschäfte der Abteilung (inkl. schriftlichen Verkehr)
 - e. Ziehen die Mitgliederbeiträge ein
 - f. Regelt das Versicherungswesen der Abteilung
 - g. Erstellt zusammen mit dem Präsidium und der Abteilungsleitung ein jährliches Budget, welches durch den Abteilungsrat zu genehmigen ist.
 - h. Revidiert innerhalb der Abteilung regelmässig die Kassen der Einheiten
3. Das Material aller Stufen gehört zum Abteilungsvermögen.
4. Die Abteilung ist Eigentümerin des Heims samt Mobilar.
5. Die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe und der einzelnen Zeichnungsberechtigten werden vom Abteilungsrat festgelegt.
6. Das Abteilungsmaterial muss mindestens gegen Feuer- und Elementarschäden versichert sein
7. Der Verein kommt für die Gebäudeversicherung des Pfadiheims auf.
8. Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zwecke gemäss Artikel 3 hiervoor gewidmet.

Art. 12. Mitgliederbeiträge

1. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 100.-
2. Der aktuelle Mitgliederbeitrag wird jährlich am Abteilungsrat festgesetzt.

Art. 13. Revisoren

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor*Innen, welche über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.
2. Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege der Kasse Einsicht zu nehmen.
3. Ihre Aufgaben sind:
 - a. Die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
 - b. Dem Abteilungsrat einen schriftlichen Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung zu erstatten

Art. 14. Ethik-Statut

1. Als Mitglieder der PKB und der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charte und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
2. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut, beziehungsweise den dazugehörigen Reglementen.

Art. 15. Statutenänderungen

1. Statutenänderungen können durch Beschluss der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Abteilungsrates vorgenommen werden.
2. Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch die PKB.

Art. 16. Auflösung

1. Die Abteilung kann nur nach schriftlicher Ankündigung und durch Beschluss des Abteilungsrates aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Das vorhandene Vermögen wird nach der Auflösung während 15 Jahren von der PKB treuhänderisch für die Neugründung einer Pfadiabteilung in der Region Lyss-Schüpfen verwaltet, und wird bei Nichtgebrauch der PKB, bei deren Auflösung der PBS übergeben.

Art. 17. Schlussbestimmungen

1. Diese Statuten treten in Kraft mit der Genehmigung durch den Abteilungsrat vom 29.03.2025 und der Zustimmung des Kantonalkomitees vom 14.05.2025. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 07.03.2017.

Lyss, den 29.03.2025

Der Präsident: Andreas Trachsel v/o Manitou

Die Sekretärin: Priska Moser v/o Warina